

amtliche Bekanntmachung 1

Az.: 16 K 7/21



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 07.05.2024	10:00 Uhr	214, Sitzungssaal	Amtsgericht Gotha, Justus-Pert- hes-Straße 2, 99867 Gotha

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Gotha

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Gotha	10, 1/9	Gebäude- und Frei- fläche Parkstraße 3	An der Parkstraße, 99867 Gotha	2.112	11176, BV 1
2	Gotha	10, 1/8	Gebäude- und Frei- fläche Parkstraße 1	An der Parkstraße, 99867 Gotha	1.518	11176, BV 2
3	Gotha	10, 1/13	Gebäude- und Frei- fläche Parkstraße 3	An der Parkstraße, 99867 Gotha	4.617	11176, BV 3

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

unbebaut, Belastung durch Bahnlärm;
Bebauungsplan erforderlich;

Verkehrswert:

57.000,00 €

Lfd. Nr. 2**Objektbeschreibung/Lage** (lt Angabe d. Sachverständigen):

unbebaut, Belastung durch Bahnlärm;
Bebauungsplan erforderlich;

Verkehrswert: 41.000,00 €

Lfd. Nr. 3**Objektbeschreibung/Lage** (lt Angabe d. Sachverständigen):

unbebaut, Belastung durch Bahnlärm;
Bebauungsplan erforderlich;

Verkehrswert: 125.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de**Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:**

Sparkasse Osnabrück, Herr Draws, Tel. 0541 324-3292, Az: 162/Dr-Ir

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.02.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 08.02.2021.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.